

## Merkblatt über die Inventarisationsverfahren

zuhanden der Erben, des Erbenvertreters und des Willensvollstreckers.

Wir sprechen Ihnen unser herzlichstes Beileid zum erlittenen Todesfall aus und bitten Sie um Verständnis, dass wir Sie in diesen schweren Stunden bereits auf das bevorstehende Inventarisationsverfahren hinweisen müssen.

Nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, des kantonalen Steuergesetzes und des kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes hat im Falle des Todes grundsätzlich eine steueramtliche Inventarisationsverfahren zu erfolgen.

Bei dieser steueramtlichen Inventarisationsverfahren wird grundsätzlich wie folgt vorgegangen:

- Wenn auf Grund der bisherigen Steuerakten die Aktiven des verstorbenen Steuerpflichtigen **den Betrag von Fr. 200'000 nicht übersteigen** und auch **keine Liegenschaften** vorhanden sind, stellt das Gemeindesteuernamt die Steuererklärung für das Todesjahr (Beginn der Steuerperiode bis Todestag) an die ihm bekannte Adresse zu. Neben der Steuererklärung werden verschiedene Angaben und Unterlagen verlangt über Erben, allfällige Vermächtnisnehmer, Ehe- und Erbverträge, Begünstigte von Versicherungsleistungen, die mit dem Tod des Erblassers fällig werden.
- Übersteigen auf Grund der bisherigen Steuerakten die Aktiven des verstorbenen Steuerpflichtigen **den Betrag von Fr. 200'000** oder sind **Liegenschaften** vorhanden, führt das Gemeindesteuernamt eine **mündliche Verhandlung** mit den Erben bzw. dem Erbenvertreter oder Willensvollstrecker durch. Das Gemeindesteuernamt zeigt Termin und Ort für diese mündliche Verhandlung so schnell als möglich an die ihm bekannte Adresse an. Diese Anzeige enthält auch die Angaben und Unterlagen, die zu unterbreiten sind.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Erben, Erbenvertreter und Willensvollstrecker verpflichtet sind, alle Vermögenswerte des Nachlasses bekannt zu geben.

Hat **eine mündliche Verhandlung** zu erfolgen, ist zu beachten:

- Die Erben und die Personen, die das Nachlassvermögen verwalten oder verwahren, dürfen über dieses vor Durchführung der mündlichen Verhandlung nur mit Zustimmung des Gemeindesteuernamtes verfügen (Art. 156 DBG, § 165 StG und § 37 ESchG).

Tresorfächer, Kassenschränke und andere verschlossene Behälter, in denen Vermögensobjekte der verstorbenen Person oder von deren Ehegatten liegen, dürfen erst in Gegenwart der für die Inventarisationsverfahren zuständigen Person des Gemeindesteuernamtes geöffnet werden.

Wer als Willensvollstrecker, Erbenvertreter, Erbe oder Dritter Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarisationsverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, ist mit Busse zu bestrafen (Art. 178 DBG und § 238 StG).

Schliesslich ersuchen wir Sie, das Gemeindesteuernamt unverzüglich zu informieren, falls der/die Verstorbene bevormundet oder verbeiständet war oder Erben bevormundet oder verbeiständet sind. Aber auch über allfällige Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit der Besteuerung von Einkünften und Vermögenswerten.

Freundliche Grüsse

**Steuernamt Wila**